

Evaluationsordnung (EvO) für Lehre und Studium der Hochschule Pforzheim vom 25. Januar 2017

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. BW. S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat die Hochschule Pforzheim folgende Evaluationsordnung (EvO) als Satzung der Hochschule erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Verpflichtung zur Teilnahme an der Evaluation

- (1) Die Evaluationsordnung (EvO) gilt für die gesamte Hochschule Pforzheim und deren Studiengänge sowie an der Lehre beteiligte Einrichtungen und regelt das Verfahren der Evaluation von Lehre und Studium.
- (2) Auf der Grundlage von §5 Abs. 3 LHG kann die Hochschule von ihren Mitgliedern und Angehörigen die Daten erheben, die zum Zwecke der Evaluation erforderlich sind. Alle Dozenten und Dozentinnen sowie alle Studierende sind entsprechend §5 Abs. 3 LHG verpflichtet, an Evaluationen und Akkreditierungen mitzuwirken.

§ 2 Ebenen, Ziele und Zwecke

- (1) Ebenen der Evaluation sind:
 1. Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation),
 2. Evaluation von Studiengängen,
 3. Evaluation von Organisationseinheiten.
- (2) Evaluation auf der Ebene von Lehrveranstaltungen hat das Ziel, die Lehre zu reflektieren und den Dialog zwischen Studierenden und Dozent/in über Lehr- und Lernprozesse zu fördern. Die Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Feedbackinstrument, das den Dozenten und Dozentinnen die Möglichkeit gibt, die von Studierenden wahrgenommene Qualität von Lehrveranstaltungen zu erfahren und das dem Erschließen von Verbesserungspotentialen dient.
- (3) Evaluation auf der Ebene der Studiengänge dient der Erkenntnis über die Qualität von Studienprogrammen (insbesondere bezogen auf das Erreichen der Studienziele, die Lehr- und Prüfungsorganisation, die Kohärenz des Gesamtlehreangebots, den Studien- und Prüfungsablauf, die Beratung und Betreuung der Studierenden), der Identifikation von Verbesserungspotentialen und Ableitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms. Die Evaluation trägt zu einer gewünschten nachhaltigen Entwicklung der Kommunikation innerhalb der Lehreinheit sowie der Fakultät bei. Die Selbstevaluation von Studiengängen ergänzt eine externe Akkreditierung, in der festgestellt wird, ob der Studiengang bzw. die Lehreinheit bestimmte von der Akkreditierungsorganisation vorgegebene Standards einhält. Mit der erfolgreichen Akkreditierung von Studiengängen wird die Pflicht nach §30 Abs. 3 S. 4 LHG erfüllt.
- (4) Ziel der Evaluation einer Organisationseinheit ist es, eine fundierte Standortbestimmung des eigenen Leistungsstandards zu ermöglichen, die Durchsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu bewerten und eventuelle Qualitätsmängel zu erkennen und zu beheben. Sie dient der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluation der Hochschule Pforzheim werden für folgende Zwecke erhoben:
 1. Konstruktive Rückmeldungen an die einzelnen Lehrpersonen zum Lehrerfolg,
 2. Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern sowie Sicherung und Steigerung der Qualität und Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots,
 3. Konzeption von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Studiengängen und Beitrag zur langfristigen, nachhaltigen, strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und der Hochschule insgesamt,
 4. zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß §5 Abs. 2 LHG.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Für die Lehrveranstaltungsevaluation sind die Fakultäten und die dem jeweiligen Studiengang bzw. Fachgebiet zugeordnete Studienkommissionen sowie die Dozenten und Dozentinnen zuständig.
- (2) Für die Selbstevaluation von Studiengängen ist die zentrale Studienkommission bzw. dem jeweiligen Studiengang zugeordnete Studienkommission zuständig. Die Zuständigkeit des Dekanats nach §23 Abs. 3 LHG bleibt davon unberührt.
- (3) Für die Durchführung und Auswertung der Selbstevaluation von Organisationseinheiten ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekanats nach §23 Abs.3 S.6 Nr.5 LHG das Rektorat verantwortlich. Zur Durchführung einer Fremdevaluation einer Organisationseinheit beauftragt das Rektorat eine externe Stelle auf Grundlage eines Senats-Beschlusses.

§ 4 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die jeweils für den Studiengang zuständige Studienkommission beschließt, welche Lehrveranstaltungen (LV) evaluiert werden sollen. Ziel ist es, dass jede Veranstaltung und jede/r Dozent/in in regelmäßigen Abständen evaluiert wird. Der Beschluss ist für die betroffenen Dozent/innen verbindlich. Erstmalig und letztmalig durchgeführte Veranstaltungen werden nur mit Zustimmung des jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin evaluiert.
- (2) Die Evaluierungen sollen zu Beginn des letzten Drittels des jeweiligen Veranstaltungszeitraums erfolgen.
- (3) Es wird ein Fragebogen mit hochschulweiten Kernfragen verwendet. Neben Befragungen können Gruppendiskussionen, Feedbackgespräche, Workshops o.ä. eingesetzt werden.
- (4) Die Befragungen und die Auswertungen dürfen nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Bei fünf oder weniger Studierenden unterbleibt die Befragung mittels Fragebogen. Bei fünf oder weniger abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Handschrift beim Ausfüllen der Freitextfelder verstellt werden kann (z.B. durch Blockbuchstaben). Die Freitextfelder sind nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.
- (5) Die Befragung der Studierenden kann online oder in Papierform erfolgen.
- (6) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung in Abwesenheit der Lehrperson ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie entweder von zwei durch die Studierenden bestimmte Vertrauenspersonen eingesammelt und an die Auswertungsstelle gegeben oder direkt von der Auswertungsstelle eingesammelt. Die Fragebögen, einschließlich einer elektronischen Form der ausgefüllten Fragebögen, sind von der mit der Auswertung beauftragten Stelle bis Ende des auf die Evaluation der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu vernichten.
- (7) Erfolgt die Befragung online, so sind Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. § 4, Abs. 6, Satz 3 gilt entsprechend.
- (8) Bei der Auswertung ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht beteiligt ist. Die Hochschule stellt ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung.
- (9) Der Dozent/die Dozentin erhält die statistische Auswertung der Evaluation seiner/ihrer Lehrveranstaltung, in der sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis sowie die in Freitextfeldern gemachten Angaben aufgeführt sind. Er/sie analysiert die Ergebnisse und leitet ggf. Verbesserungsmaßnahmen ab.
- (10) Der Dozent/die Dozentin diskutiert die Ergebnisse der Evaluation im Kreise der Studierenden in der Lehrveranstaltung oder macht sie in anderer Weise den Studierenden zugänglich (z.B. Lernmanagementsystem).
- (11) Die Evaluation von Veranstaltungen von Lehrbeauftragten wird von dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin bzw. Fachgebietsleiter/in bzw. Studiengangleiter/in initiiert. Die Lehrbeauftragten werden über das Ergebnis der Evaluation informiert.
- (12) Der Dozent/die Dozentin (bei Lehrbeauftragten zuständige/r Studiendekan/in bzw. Fachgebietsleiter/in bzw. Studiengangleiter/in) teilt der Studienkommission mit, dass die Evaluation stattgefunden hat, welche Erkenntnisse gewonnen wurden und welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden. Diese Erkenntnisse

können auf Wunsch des Dozenten/der Dozentin oder eines Mitglieds der Studienkommission sowie auf Antrag eines/r Studierenden mit der Studienkommission besprochen werden. Der Dozent/die Dozentin hat das Recht, schriftlich zu den Erkenntnissen aus der Evaluation seiner Veranstaltung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist auf Wunsch des Dozenten/der Dozentin dem aggregierten Evaluationsergebnis anzuheften und mit diesem aufzubewahren.

- (13) Die bei der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluation gesammelten Daten können bei geeigneter Clusterbildung zu Vergleichsgruppen zusammengeführt werden. Dies dient dazu, den einzelnen Dozenten/ die einzelne Dozentin darüber zu informieren, wie er/sie relativ zur Vergleichsgruppe eingeschätzt wird. Die Ergebnisse fremder Lehrveranstaltungsevaluationen dürfen dabei nicht offenbar werden. Die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse können für Vergleichszwecke mit künftigen Evaluationen aufbewahrt werden. Sie sind zu löschen, sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach fünf Jahren.

§ 5 Verfahren der Selbstevaluation von Studiengängen

- (1) Eine Selbstevaluation jedes Studienganges entsprechend § 5 Abs. 2 S. 1 LHG erfolgt in der Regel alle vier Jahre. Über den genauen Zeitpunkt beschließt das jeweils zuständige Dekanat im Einvernehmen mit der Studienkommission.
- (2) Es erfolgt eine Befragung der Studierenden zum Studiengang (z.B. Fragen zum Erreichen der Studienziele bzw. Lernergebnisse, Lehr- und Prüfungsorganisation, Kohärenz des Gesamtlehrangebots, Studien- und Prüfungsablauf, Beratung und Betreuung der Studierenden). Der hierzu verwendete Fragebogen wird von der zentralen Studienkommission der Fakultät bzw. vom Fakultätsrat im Benehmen mit den zuständigen Studienkommissionen verabschiedet. § 4 Abs. 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Aggregierte und anonymisierte Ergebnisse der Studierendenbefragung fließen in die Studiengangsevaluation ein.
- (3) Ein besonderes Element der Qualitätssicherung der Hochschule Pforzheim stellt die Absolventenbefragung dar. § 4 Abs. 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Aggregierte und anonymisierte Ergebnisse fließen in die Studiengangsevaluation ein.
- (4) Aus zentralen Datenbeständen werden dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin statistische Auswertungen zur Verfügung gestellt, die der Verfolgung des Evaluationsziels dienen (z.B. Studienverlauf, Studienerfolg) und nicht personenbezogen sind.
- (5) In regelmäßigen Abständen werden die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der Befragungen nach § 5, Abs. 2 und 3 sowie zentrale Datenbestände nach § 5, Abs. 4 in der zentralen Studienkommission bzw. der Studienkommission der jeweiligen Studiengänge sowie in den zuständigen Qualitätszirkeln diskutiert und ggf. Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.
- (6) Die Selbstevaluation schließt mit einem Bericht ab, der den gegenwärtigen Zustand des evaluierten Studiengangs beschreibt, diesen aus Sicht der evaluierten Einheit bewertet und geplante Änderungen dokumentiert. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Er stellt eine Fortschreibung des letzten Berichtes im Rahmen der Selbstevaluation dar.
- (7) Nach Abschluss der Selbstevaluation legt der zuständige Studiendekan/die zuständige Studiendekanin dem Dekanat einen Maßnahmenkatalog vor.
- (8) Die wesentlichen Ergebnisse der Selbstevaluation werden den Mitgliedern von Organen und Gremien sowie den sonstigen an der Evaluation Beteiligten zugänglich gemacht. Diese haben die Vertraulichkeit der für den Zweck der Evaluation erhobenen Daten sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.
- (9) Über die Form der Veröffentlichung entscheidet das jeweils zuständige Dekanat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission.

§ 6 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung der Evaluationen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz. Dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu Evaluationsverfahren zu geben.

§ 7 Qualitätsentwicklung

Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung beraten die Studienkommissionen über die Frage, ob sich das Evaluationsverfahren bewährt hat und geben den Fakultätsräten eine kurze begründete Einschätzung hierzu ab. Die Fakultätsräte geben diese Einschätzungen mit einer eigenen Bewertung an den Senat weiter, der über mögliche Änderungen dieser Evaluationsordnung beschließt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung (EvO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pforzheim, den 25.01.2017

Der Rektor

.....
Prof. Dr. Ulrich Jautz